

Satzung Förderverein der Ortsfeuerwehr Bienrode e.V.

Stand 03/2019

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ortsfeuerwehr Bienrode e.V.", im folgenden Förderverein genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Braunschweig.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 1.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist es, die Arbeit der Feuerwehr Braunschweig Ortsfeuerwehr Bienrode zu fördern, insbesondere die Arbeit der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr.
 - 2.1 Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Jugendarbeit.
 - 2.2 Der Förderverein fördert und unterstützt größere Veranstaltungen wie z.B. „Tage der offenen Tür“, „Ausbildungsveranstaltungen“, "Zeltlager" sowie die Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.
 - 2.3 Der Förderverein fördert und unterstützt die Beschaffung von Gerätschaften und Bekleidung für den feuerwehrtechnischen Dienst, welche nicht durch den Träger der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.4 Der Förderverein unterstützt die Pflege und Förderung der Kameradschaft in der Feuerwehr Braunschweig Ortsfeuerwehr Bienrode.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs, durch das Erlöschen der juristischen Person, durch den Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
 - 3.1 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - 3.2 Bleibt ein Mitglied des Vereins länger als ein Geschäftsjahr mit seinen Beiträgen in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
 - 3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.
5. Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.

§ 4 **Organe des Fördervereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 2.1 den Mitgliedern des Vorstandes und
 - 2.2 den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Absatz 3 dieser Satzung einzuberufen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 8.1 die Wahl des Vorstandes nach § 6 für die Amtszeit von drei Jahren.
 - 8.2 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 8.3 die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - 8.4 Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 8.5 Die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - 8.6 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 8.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 6 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Ortsbrandmeister oder seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall

Die unter § 6 Absatz 1.5 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins.

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muss Mitglied in der Feuerwehr Braunschweig Ortsfeuerwehr Bienrode sein.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstands.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
6. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden des Fördervereins oder seines Stellvertreters nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung
 - 8.1 Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 8.2 Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 8.3 Er beschließt über die einzelnen Fördermaßnahmen und die Verwendung der Mittel.
 - 8.4 Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 **Mittel des Fördervereins**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Feuerwehr Braunschweig Ortsfeuerwehr Bienrode zu. Die es ausschließlich i. S. d. § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 9
Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 05.03.2019 beschlossen und trat damit sofort in Kraft.


Dennis Baumgarten


Jörg Cordes


Andreas Gieseke


Thomas Gieseke


Nils Hluchnik


Kathleen Hohmann


Markus Hohmann


Sven Kornhaas


Stephan Kutscher


Karsten Pakusch


Matthias Paliga


Thorsten Schaper